



Merkblatt Sport

Grundlage: Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fassung (Stand: 31.05.2021) sowie dem §28 Infektionsschutz Gesetz

Hygienekonzept

Gemäß § 4 Abs. 1 der Nds. Corona VO setzt der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr ein Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona Virus voraus.

Inhalte eines Hygienekonzeptes sind:

- Steuerung der Personen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten *¹
- Steuerung der Personenströme beim Zu- und Abgang um Warteschlangen zu vermeiden
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Reinigung von Oberflächen und Gegenständen (z.B. Sportgeräten, Sitzflächen etc.)
- Lüftungsregelungen
- Testregelung

*¹ In geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel hat die Nutzerin / der Nutzer in ihrem / seinem Hygienekonzept Maßnahmen vorzusehen, die die befindliche Personenzahl in/auf der Sportanlage je nach räumlicher Kapazität regelt und steuert.

Geräte und andere Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist erst ab einem IZV von weniger als 35 zulässig.

Angebote des Freizeit- und Amateursports sind in geschlossenen Räumen unter folgenden Kontakten zulässig:

Inzidenzwert unter 35

Sportliche Betätigung ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios und Kletterhallen möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Hygienekonzept.

Inzidenzwert 35 – 50

1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
oder
höchstens 10 Personen aus höchstens drei Haushalten

Kontaktsport ist in Gruppen bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen zulässig

Über die zulässige Gruppengröße hinaus ist Sport
* ausschließlich kontaktlos
* mit einem Abstand von 2m
oder 10qm Fläche pro Person zulässig

Inzidenzwert mehr als 50

- 1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
- Bis zu 10 Kindern / Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren + 1 Haushalt

Kontaktsport über die zugelassenen Gruppen ist nicht zulässig

Für volljährige Personen die Sportanlagen (z.B. Fitnessstudios, Reithallen Tennishallen etc.) nutzen und unabhängig vom Alter für Trainerinnen/Trainer und betreuende Personen ist eine Testung nach §5a Nds. Corona VO notwendig.



Angebote des Freizeit- und Amateursports sind in unter freiem Himmel unter folgenden Kontakten zulässig:

Inzidenzwert unter 35

Sportliche Betätigung ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios und Kletterhallen möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Hygienekonzept.

Inzidenzwert 35 – 50

1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
oder
höchstens 10 Personen aus höchstens drei Haushalten

Inzidenzwert mehr als 50

- 1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
- Bis zu 30 Kindern / Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren

Kontaktsport ist in Gruppen bis zu 30 Personen zuzüglich betreuende Personen zulässig

Kontaktsport über den zulässigen Gruppen ist nicht zulässig

Über die zulässige Gruppengröße hinaus ist Sport
* ausschließlich kontaktlos
* mit einem Abstand von 2m **oder**
10qm Fläche pro Person zulässig

In den Gruppen gilt für alle volljährigen Personen die Sportanlagen (z.B. Fitnessstudios, Reithallen Tennishallen etc.) nutzen und unabhängig vom Alter für Trainerinnen/Trainer und betreuende Personen ist eine Testung nach §5a Nds. Corona VO notwendig.

Zuschauer sind, je nach Inzidenzwert (IZW), zulässig gem. §6a:

geschlossenen Räume:

- **mehr als 35, aber nicht mehr als 50**
→ nicht mehr als 100 Personen; nur sitzendes Publikum; auf Abstand; Testpflicht
- **nicht mehr als 35**
→ nicht mehr als 500 Personen; nur sitzend; auf Abstand; gesondertes Lüftungsgebot
- **nicht mehr als 35**
→ nicht mehr als 100 Personen; zeitweise stehend; auf Abstand; gesondertes Lüftungsgebot

unter freiem Himmel:

- **mehr als 50**
→ nicht mehr als 50 Personen; nur sitzendes Publikum; auf Abstand; Testpflicht
- **mehr als 35, aber nicht mehr als 50**
→ nicht mehr als 250 Personen; nur sitzend; auf Abstand; Testpflicht
- **mehr als 35, aber nicht mehr als 50**
→ nicht mehr als 100 Personen; zeitweise stehend; auf Abstand; Testpflicht
- **nicht mehr als 35**
→ nicht mehr als 500 Personen; zeitweise stehend; auf Abstand



Geimpfte und Genesene

Diese Personengruppen werden im Sinne des § 5a Abs. 2 und 3 nicht mit in die Gruppenszusammensetzung eingerechnet.

Schwimmbäder/Freibäder

Inzidenzwert unter 35

Schwimmbäder, Freibäder und Schwimmhallen können mit Hygienekonzept öffnen

Inzidenzwert 35 – 50

Freibäder sind geöffnet mit Hygienekonzept

Inzidenzwert mehr als 50

Schwimmbäder, Freibäder und Schwimmhallen sind geschlossen

Ausnahme: Schwimmunterricht, Schwimmkurse, Reha Maßnahmen für Einzelpersonen oder Gruppen von nicht mehr als 20 Personen.
Für unterrichtende und betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmer/innen gilt eine Testpflicht.

Reha Sport kann ausschließlich im Rahmen medizinischer Notwendigkeit betrieben werden.

Spitzen- bzw. Profisport

Sportlerinnen und Sportler im Sinne des § 17 sind Personen, die

- Einem Bundes- oder Landeskader angehören
- Sportart, die z.B. in Mannschaften beruflich ausgeübt werden
- Wirtschaftlich selbstständige, vereins- und verbandsgebundene Sportlerinnen und Sportler

Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und des Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Profi- und Spitzensport, deren Trainerinnen und Trainer, sowie weiteren Personengruppen, die gem. § 17 zur Durchführung notwendig sind, ist zulässig, wenn:

- durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Minimum reduziert ist,
- eine regelmäßige Testung der Sportlerinnen und Sportler, vor der nicht kontaktfreien, Sportausübung durchgeführt wird,
- die Zahl, der aus dem Anlass der Sportausübung tätigen Personen (z.B. Trainerinnen/Trainer, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Medienvertreterinnen/Medienvertreter) auf ein Minimum vermindert wird.

Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen dürfen gemäß § 6 a, unter Berücksichtigung des IZW, stattfinden.

Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen dürfen grundsätzlich stattfinden. Sofern es sich um Aus-Fort- und Weiterbildungen im beruflichen Bereich handelt, muss auch das Abstandsgebot nicht unbedingt eingehalten werden. Es wird aber empfohlen, das Abstandsgebot soweit wie möglich einzuhalten und sportpraktische Einheiten nur alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes durchzuführen.



Der Bund hat mit den Änderungen im IfSG seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 19 Grundgesetz wahrgenommen.

In sehr viel größerem Ausmaß und mit sehr viel größerer Intensität als bisher regelt er u.a. auch die Sportausübung.

Notbremse

Grundlage: Infektionsschutzgesetz

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie die Verordnung zur Regelung von Erleichterung und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV)

Die „Bundesnotbremse“ tritt (am übernächsten Tag) in Kraft, wenn im Landkreis Gifhorn an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Für den Bereich Sport gelten dann folgende Regelung:

- die Ausübung von Sport ist nur allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes kontaktlos zulässig.
- Ausübung von Individual- und Mannschaftssport im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist zulässig.
- Zuschauer sind nicht zulässig
- Zutritt auf die Sportanlage erhalten nur Personen, die für den Wettkampf- Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

Für **Kinder** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport kontaktlos, im freien mit höchstens fünf Kindern zulässig.

Die Anleitungsperson (Trainerin/Trainer; Betreuungsperson) müssen auf Verlangen und unabhängig vom Alter, ein negatives Ergebnis vorlegen können.

Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein, muss vor der Sportausübung durchgeführt werden

Gemäß § 6 SchAusnahmV gelten diese Beschränkungen nicht für geimpfte und genesene Personen. Ein Nachweis darüber ist, auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis Inzidenzwert-Regelung

Überschreitet der Landkreis Gifhorn an drei aufeinander folgenden Tagen den festgelegten Wert, so stellt der Landkreis Gifhorn per Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab wann die Schutzmaßnahmen gelten. Die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten Tag, nach Ablauf des Dreitagesabschnitts in Kraft.

Unterschreitet der Landkreis Gifhorn nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Sonn- und Feiertage zählen nicht mit, unterbrechen aber die Zählung nicht), so stellt der Landkreis Gifhorn per Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab wann die jeweiligen Schutzmaßnahmen nicht mehr gültig sind. Die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten Tag, nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

**Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:
schuleundsport@gifhorn.de**